

Daraus ergibt sich, dass in Auslegungsfragen zum liechtensteinischen Genossenschaftsrecht in vielen Punkten die Materialien zum OR-Entwurf von 1919 zur Auslegung beigezogen werden können, insbesondere der von Eugen Huber selbst erarbeitete erläuternde Bericht, der als Beilage zum Entwurf 1919 konzipiert worden ist.<sup>72</sup>

Weiter erschliesst sich aus dem detaillierten Vergleich der aktuellen Regelung im PGR mit den Entwürfen zum PGR sowie zum OR, dass viele der im PGR-Entwurf angebrachten Überarbeitungen des OR-Entwurfs 1919 ins PGR übernommen wurden und bis heute geltendes Recht sind. Zur Illustration sollen folgende Beispiele dienen:

- Art 436 Abs 1 PGR enthält im Unterschied zu Art 802 des OR-Entwurfs bis heute das Erfordernis, dass die Beitrittserklärung eines Neumitglieds nicht nur schriftlich sondern auch „unbedingt“ abzugeben ist. Diese Ergänzung wurde im PGR-Entwurf handschriftlich angebracht.
- Art 443 Abs 2 PGR enthält im Unterschied zu Art 807 Abs 2 des OR-Entwurfs die Ergänzung, dass ein Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern durch die Generalversammlung „auf Klage der Ausgeschlossenen gegen die Genossenschaft der richterlichen Nachprüfung unterliegt.“ Diese Ergänzung findet sich im PGR-Entwurf als maschinenschriftliche Ergänzung auf separatem Zettel.
- Auch in Art 445 PGR wurde ein auf separatem Zettel maschinenschriftlich entworfener Abs 3 dazu geklebt, der in Art 808 des OR-Entwurfs völlig fehlt.
- In Art 461 Abs 1 PGR findet sich am Schluss die Klammerbemerkung ‚Solidargenossenschaft‘. Diese geht auf eine handschriftliche Ergänzung zum Art 821 Abs 1 des OR-Entwurfs zurück, der ansonsten wortgleich übernommen wurde.
- Gemäss Art 824 Abs 2 des OR-Entwurf bedarf es zur „Neubegründung oder Vermehrung der Haftung oder der Nachschusspflicht [...] Zustimmung sämtlicher Genossenschafter“. Im PGR-Entwurf wurde dieses Erfordernis von Hand auf „Dreiviertel sämtlicher Genossenschafter“ reduziert, was bis heute geltendes Recht in Art 464 Abs 2 PGR ist.

Ebenfalls interessant festzustellen ist, dass das PGR an mehreren Stellen vom OR-Entwurf 1919 in ähnlicher Weise abweicht wie das OR in der heute gültigen Fassung. Daraus ergibt sich entweder ein PGR-Einfluss auf die Entwicklungen des OR nach dem Entwurf aus dem Jahr 1919, oder die Diskussionen in der Schweiz nach 1919 konnten von den Autoren des PGR noch berücksichtigt werden. Als Beispiele sollen folgende Bestimmungen genannt werden, weitere ergeben sich aus der Gegenüberstellung im Anhang:

---

<sup>72</sup> Huber, Bericht.